

Bürgermeister Halbe und StVR Baumhoer erläutern die Vorlage und weisen ergänzend darauf hin, dass es für den Abschluss des Kaufvertrages u. a. erforderlich ist, den § 4 Ziff. 1 Satz 2 „Fälligkeit des Kaufpreises“ des notariellen Vertrages vom 28.10.2010 abzuändern. Dieser hat bisher die Fassung: „Die Fälligkeit tritt jedoch nicht ein, vor Freistellung des Kaufgegenstandes gem. § 23 AEG und ist zahlbar auf die nachstehend unter Ziff. 2 bezeichneten Konten.“ Die neue Fassung lautet nun: „Die Fälligkeit tritt auch ohne erfolgte Freistellung des Kaufgegenstandes gem. § 23 AEG ein und ist zahlbar auf die nachstehend unter Ziff 2 bezeichneten Konten.“

Nachdem der Bürgermeister die Notwendigkeit der Tischvorlage erläutert und die Verwaltung Verständnisfragen einiger Ratsmitglieder beantwortet hat, weist StK Knabe darauf hin, dass die Bezirksregierung empfohlen habe, den Beschluss unter dem Vorbehalt der Zuschussbewilligung zu fassen.

Anschließend fasst der Rat folgenden **Beschluss**:

§ 4 Ziff. 1 Satz 2 des Kaufvertrages wird wie folgt geändert: Die Fälligkeit tritt auch ohne erfolgte Freistellung des Kaufgegenstandes gemäß § 23 AFG ein und ist zahlbar auf die nachstehend unter Ziff. 2 bezeichneten Konten.

Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 470.000 € bei 5.200114.710 / 782200 - Grunderwerb Alleenradweg wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW unter dem Vorbehalt der Zuschussbewilligung zugestimmt.